§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Landeselternschaft Grundschulen NRW“, abgekürzt auch LEGS. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V..

(2) Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Ort der Geschäftsstelle ist Bochum.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist, die Eltern von Grundschülern bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich der Schule, zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein die folgenden Aufgaben:

1. Weckung und Förderung des Verständnisses der Eltern für alle Fragen der Erziehung und Bildung an Grundschulen; eingeschlossen sind Fragen des Unterrichts, der außerunterrichtlichen Angebote und des Übergangs in die weiterführenden Schulen;

2. Vertretung der Auffassung der Eltern in den zu Nr. 1 genannten Fragen gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere dem Schulministerium, z.Zt. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und gegenüber der Öffentlichkeit

3. Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs- und Bildungsfragen befassen; hierzu gehört auch die Mitarbeit bei Maßnahmen in den Bereichen des Jugendschutzes, der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge und der außerschulischen Bildungsarbeit;

4. Anregung und Vertiefung der Arbeit in den Schulpflegschaften, insbesondere durch beratende Unterstützung bei Einzelfragen von Eltern zur Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule;

5. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte im überörtlichen Bereich.

(3) Den Eltern von Grundschülern im Sinne dieser Satzung stehen Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte von Grundschülern, gleich.

(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft einer Grundschule in Nordrhein-Westfalen oder an seiner Stelle ein(e) delegierte(r) andere(r) Erziehungsberechtigte(r) derselben Schule werden. Das Mitglied wird unter dem Namen der Grundschule / des Teilstandortes geführt und wird durch den/die jeweils amtierende/n (Teil-)Schulpflegschaftsvorsitzende/n oder eine/n Person, die das Sorgerecht für ein Kind an dieser Grundschule oder dem Teilstandort ausübt, vertreten.

(2) Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Die Annahme des Antrags wird vom Verein schriftlich bestätigt.

§ 4 Erwerb der fördernden Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Fördernde Mitglieder können sein:

1. natürliche Personen, die an der Erziehung und Bildung an Grundschulen in NRW interessiert sind.

2. der / die Vertreter/in einer Stadt-, Gemeinde- oder Kreis-schulpflegschaft. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dokumentationen nach außen über die Mitgliedschaft in der Landeselternschaft z.B. im Briefkopf sind nur mit der Genehmigung des Vorstandes möglich.

(2) Personen, die sich im besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung,

2. durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,

3. durch Beschluss des Vorstands.

(2) Die Mitgliedschaft kann bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahren durch Beschluss des Vorstands erlöschen.

§ 6 Beiträge

(1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich für jedes ordentliche Mitglied (§3) durch die Multiplikation eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrages mit der Zahl der Schüler, welche die die durch das Mitglied vertretene Schule besuchen. Jedes ordentliche Mitglied soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Beitrag aufzubringen; eine persönliche Verbindlichkeit wird nicht begründet.

(3) Für die fördernden Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung einen Mindestjahresbeitrag.

(4) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres. (§14)

(5) Ordentliche und fördernde Mitglieder können freiwillig auch einen höheren Beitrag leisten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der geschäftsführende Vorstand.

3. der erweitertet Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein(e) Stellvertreter(in).

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können sich durch einen von ihnen bevollmächtigten Erziehungsberechtigten derselben Schule vertreten lassen.

(3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 3);

2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (§11 Abs. 6);

3. Wahl von zwei Kassenprüfern;

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

5. Änderung der Satzung;

6. Auflösung des Vereins;

7. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von einem ordentlichen Mitglied wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung oder von mindestens einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangen.

(2) Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Über die Tagesordnungspunkte, die Grundsatzfragen des Schulwesens betreffen, sollen die Mitglieder so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie Gelegenheit haben, diese Fragen vor der Mitgliederversammlung in der Schulpflegschaft zu erörtern.

(3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen oder wirksam vertretenen Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden Stimmen für mehr als zwei Kandidaten abgegeben und erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt.

(4) Ist zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter(in) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem/der Schatzmeister/ in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sowie bis zu 4 weiteren Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

(3) Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Mitglieder sein und sollten über Erfahrungen in der Schulpflegschaftsarbeit verfügen. Zum/zur Schatzmeister(in) kann auch ein förderndes Mitglied gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Neuwahlen müssen bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(5) Ein frei gewordenes Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

(9) Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(10) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Ausschüsse

(1) Für besondere Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen wird durch entsprechende Erklärung und Mitarbeit im Ausschuss erworben; sie endet mit einer Austrittserklärung oder Einstellung der Mitarbeit.

(2) Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand in Form einer Niederschrift mitzuteilen.

(3) Es ist ein Ausschuss „Stadt-. Gemeinde-, Kreisschulpflegschaften“ zu bilden.

§ 13 Regionale Arbeitsgemeinschaften

Mitglieder der Landeselternschaft können in regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. Diese vertreten die Angelegenheiten der Landeselternschaft auf örtlicher Ebene. Sie werden vom Vorstand und der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 15 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für Ausgaben des Vereins ist eine Kassenausgaberegelung durch den Vorstand aufzustellen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins nach Beschluss des letzten konstituierten Vorstandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft für die Förderung der Bildung und Erziehung im Bereich Grundschulen.

Durch die Mitgliederversammlung am 9.11.2020 so beschlossen.

Sebastian Sdrenka	Regina Hahmeier
-Vorsitzender-	-Schatzmeisterin-